

## Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Dez. 1994, 20. Dez. 2001, 22. Juli 2003, 31. März 2009 und 17.02.2026 die nachstehende Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der z.Z. gültigen Fassung und § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Feb. 1999 (BGBl. I S. 202) in der z. Z. geltenden Fassung.

### § 1

(1) Für die Benutzung des Marktplatzes zum Feilbieten von Waren wird ein Marktstandsgeld nach dem folgenden Tarif erhoben:

Für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Marktfläche: 1,40 €

(2) Die Zahlung des Marktstandsgeldes hat sofort bei Aufforderung durch die Marktaufsicht gegen Aushändigung einer Quittung zu erfolgen. Die genannte Gebühr gilt für die normal festgesetzte Verkaufszeit, auch wenn diese Verkaufszeit nicht voll ausgenutzt wird. Sofern der Verkauf über die normal festgesetzte Verkaufszeit hinaus stattfindet, ist nochmals die volle Gebühr zu entrichten.

### § 2

Diese Änderung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs

Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 04.03.2026

Stadt Iserlohn

als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe

Bürgermeister